

Henning Heuter
Araz Hussein
David Kamm
Dr. Christian Stepanek

SÄULE 3 OFFENLEGUNG VON ESG-RISIKEN GEMÄSS CRR III – NUN SIND ALLE INSTITUTE GEFORDERT

EINLEITUNG

Vor Kurzem veröffentlichte die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) ein Konsultationspapier zu Änderungen der technischen Durchführungsstandards (ITS) für Säule 3 Offenlegungspflichten zu ESG-Risiken (EBA/CP/2025/07) aufgrund der CRR III. Grundlage ist Artikel 449a CRR III, der alle Institute verpflichtet ESG-Risiken und dabei insbesondere physische und transitorische Klimarisiken offenzulegen. Die Konsultationsphase läuft bis zum 21. August 2025, anschließend wird die finale Fassung der ITS von der EBA veröffentlicht. Die neuen Vorschriften gelten nach derzeitigem Stand ab dem **31. Dezember 2026**.

WER MUSS OFFENLEGEN?

Im Fokus des Konsultationspapiers zu Änderungen der ITS steht insb. eine grundlegende Erweiterung des Anwendungsbereichs. Die ESG-Offenlegung richtet sich künftig nicht mehr nur an große Institute, die an einer Börse gelistete Wertpapiere emittiert haben (im Folgenden wird dies vereinfachend als „börsennotiert“ bezeichnet), sondern an Institute aller Größenordnungen. Die Konsultation legt damit die Grundlage für eine umfassendere ESG-Transparenz für alle Institute.

Im Rahmen der Proportionalität differenziert der ITS die Offenlegungspflichten für die nachfolgenden Gruppen:

1. Kleine, nicht-komplexe Institute (SNCIs) gem. Artikel 4 Nr. 145 CRR III (u.a. Bilanzsumme unter 5 Mrd. EUR) sowie nicht-börsennotierte Institute. Für diese Gruppe gelten künftig vereinfachte Offenlegungsanforderungen nach Artikel 433b und 433c CRR III.

2. Andere börsennotierte Institute, die nicht als großes Institut im Sinne von Artikel 4 Nr. 146 CRR III eingestuft sind, sowie große Tochtergesellschaften sind unter Artikel 433c und Artikel 13 (1) CRR III zur Offenlegung verpflichtet.
3. Große Institute, die unter Artikel 4 Nr. 146 CRR III fallen, sind nun alle und nicht mehr wie bisher nur diejenigen, die börsennotiert sind, offenklegungspflichtig. Die entsprechenden Offenklegungspflichten sind in Artikel 433a der CRR III verankert.

Für Institute aus den ersten beiden Gruppen gilt in Zukunft eine jährliche Offenklegungspflicht. Große Institute müssen halbjährlich und bei ausgewählten Bögen in jährlichem Rhythmus offenklegen.

Die neuen Anforderungen bringen insb. für Institute, die mit der CRR III erstmalig offenklegungspflichtig werden, grundlegende Veränderungen mit sich. Denn auch wenn der Umfang der Berichtspflichten im Rahmen der Proportionalität differenziert wurde, stellen sie dennoch neue Anforderungen an Datenverfügbarkeit, Methodik und interne Prozesse. Auch für die bereits jetzt schon offenklegungspflichtigen Institute, ergeben sich Änderungen an den Offenklegungsbögen.

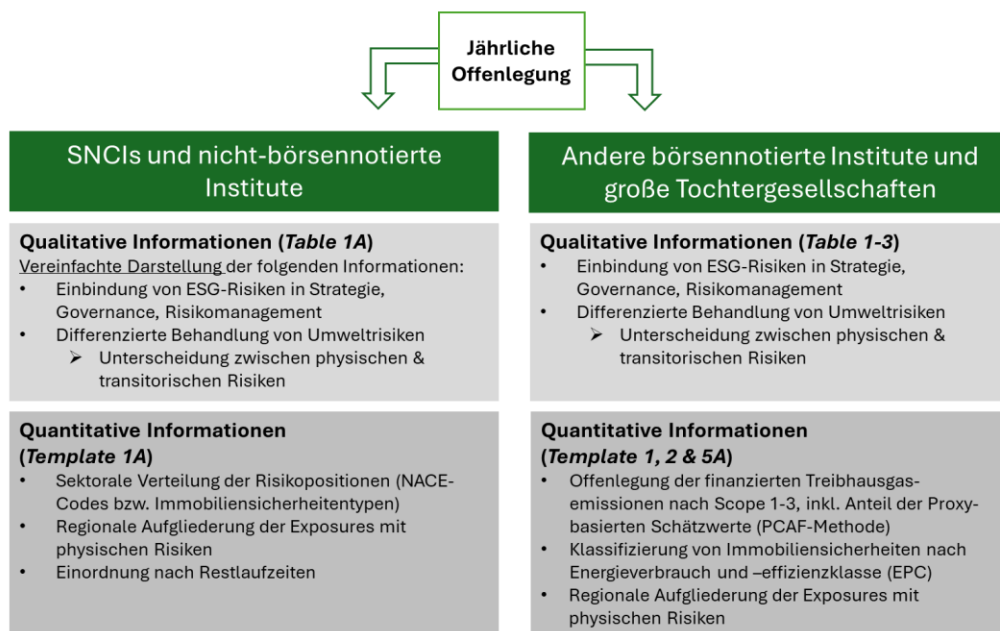
KLEINE UND MITTLERE INSTITUTE IM FOKUS

Der folgende Fachbeitrag gibt einen praxisorientierten Überblick über die künftigen Offenklegungspflichten speziell für die Gruppe der **SNCIs und nicht-börsennotierten Instituten** sowie für die Gruppe der **anderen börsennotierten Institute und großen Tochtergesellschaften**. Er erläutert, was konkret offengelegt werden muss und welche Schritte die jeweiligen Institute jetzt einleiten sollten, um technisch und fachlich vorbereitet zu sein. Hierbei wird auch auf Offenklegungsbögen eingegangen, die durch große Institute zu bearbeiten sind. Der Fachbeitrag ist somit auch für große Institute von Relevanz.

WAS MUSS KÜNFTIG OFFENGELGET WERDEN?

Konkret verlangt die EBA, dass Institute darlegen, wie sie ESG-Risiken in ihre Geschäftsstrategie, Governance-Strukturen sowie das Risikomanagement integrieren und wie sich diese in ihren Portfolien widerspiegeln. Hierfür stellt die EBA neue und angepasste Offenklegungsbögen bereit, die teilweise speziell für Institute mit vereinfachten Offenklegungsanforderungen konzipiert wurden. Offenzulegen sind qualitative Darstellungen zum Umgang mit ESG-Risiken sowie quantitative Informationen zur Risikosituation.

Offenlegung ESG-Risiken ab 31. Dezember 2026 in kleinen und mittleren Instituten



QUALITATIVE INFORMATIONEN

Ein zentrales Element der neuen Offenlegungspflichten ist die **qualitative Berichterstattung** über den Umgang mit ESG-Risiken, die mittels Table 1A (für SNClS und nicht-börsennotierte Institute) bzw. Table 1, 2 und 3 (für alle anderen Institute) erfolgt. Sie dient dazu, im freien Textformat zu beschreiben, wie das Institut ESG-Risiken in die Geschäftsstrategie/-prozesse, Governance und das Risikomanagement einbindet. Dabei sind E, S und G-Risiken separat zu betrachten. Speziell innerhalb der Umweltrisiken muss zwischen physischen und transitorischen Risiken unterschieden werden.

Table 1A für SNClS und nicht-börsennotierte Institute fokussiert sich ausschließlich auf die wesentlichen Kernaussagen, die für eine erste ESG-Risikoeinschätzung erforderlich sind und reduziert damit bewusst die Komplexität im Vergleich zu den Berichtsanforderungen für andere Institute.

In den Tabellen sind somit die internen Herangehensweisen an ESG-Risiken zu beschreiben. Für eine tiefergehende fachliche Darstellung der internen Vorgehensweisen empfehlen wir unsere **Fachbeitragsreihe „EBA-Guidelines im Risikomanagement“**. Dort beleuchten wir die Umsetzung der Anforderungen an das ESG-Risikomanagement detaillierter.

QUANTITATIVE INFORMATIONEN

Neben der qualitativen Berichterstattung müssen beide Institutsgruppen künftig auch grundlegende **quantitative Angaben zu ESG-Risiken** machen. Die EBA unterscheidet unter Berücksichtigung des Proportionalitätsprinzips zwischen unterschiedlichen Institutsgruppen.

Im Folgenden werden die Offenlegungspflichten für **SNClS und nicht-börsennotierte Institute** sowie **andere börsennotierte Institute und große Tochtergesellschaften** separat beschrieben.

SNClS und nicht-börsennotierte Institute

Für SNClS und nicht-börsennotierte Institute gilt ein reduzierter Offenlegungsrahmen, der sich auf das Template 1A konzentriert. Es handelt sich um eine Tabelle, die in ihrer fachlichen Ausrichtung transitorische und physische Risiken adressiert. Anzugeben sind hierbei bilanzielle Risikopositionen aus Krediten, Darlehen, Wertpapieren und auch Beteiligungen gegenüber nicht-finanziellen Unternehmen im Bankbuch sowie alle mit Immobilien besicherten Finanzierungen unabhängig von der Art der Gegenpartei.

In den Zeilen des Templates ist ein Breakdown nach Branchen (NACE-Sektoren) anzugeben. Die EBA hat hierzu eine Branchenauswahl getroffen und sektorspezifisch beurteilt, ob Transitionsrisiken (z. B. CO₂-intensive Branchen) oder physische Risiken (z. B. Landwirtschaft, Infrastruktur) besonders relevant sind. Die Exposures sind den relevanten Sektoren entsprechend zuzuordnen. Die Zuordnung eines Unternehmens erfolgt anhand des wirtschaftlich dominierenden Sektors. Hierbei sind spezifische Vorgaben für Holding- und Zweckgesellschaften (SPV) zu beachten.

Die Spaltenstruktur des Templates verlangt außerdem die Angabe, welche Exposures physischen Risiken aus dem Klimawandel ausgesetzt sind. Im Risikomanagement werden diese Risiken häufig in zwei Kategorien unterteilt: akute Risiken, die kurzfristig durch Extremwetterereignisse wie Überschwemmungen, Stürme, Flächenbrand oder Hitzewellen auftreten, sowie chronische Risiken, die sich fortschreitend verändern, etwa durch den Meeresspiegelanstieg oder steigende Temperaturen. Hierbei sind geeignete Datenquellen heranzuziehen. Es ist durch die Institute methodisch auszuarbeiten, welche Risiken hierbei betrachtet werden und welche Szenarien und Zeithorizonte zur Risikobeurteilung zu Grunde gelegt werden. Die Vorgehensweisen sind im Offenlegungsbericht zu erläutern.

Weiterhin erfolgt in den Template-Spalten eine geografische Differenzierung der Risikopositionen, die physischen Risiken unterliegen. Je nach geografischer Lage, bspw. bei Immobilien, landwirtschaftlichen Nutzflächen oder Produktionsstandorten, können diese Risiken sehr unterschiedlich ausfallen. Deshalb ist die regionale Zuordnung der Positionen ein zentrales Element der Analyse physischer Risiken.

Im Template sind daher die vier NUTS2-Regionen (Pendant zu den Regierungsbezirken in Deutschland) mit dem höchsten Brutto-Exposure von Risikopositionen, die physischen Risiken ausgesetzt sind, darzustellen.

Wichtig ist dabei, dass der für die Erstellung der Offenlegungsbögen verantwortliche Bereich (häufig Meldewesen/ Finanzen) eng mit den fachlichen Bereichen des Risikomanagements verzahnt ist, damit eine konsistente Darstellung der Risiken erfolgt.

Ein weiterer Bestandteil von Template 1A ist die Einteilung der Exposures nach Restlaufzeiten:

- Kurzfristige Exposures (< 5 Jahre): Für diese sind insb. transitorische Risiken von Bedeutung.
- Langfristige Exposures (> 5 Jahre): Hier sind nicht nur transitorische sondern auch physischen Risiken aus dem Klimawandel von Bedeutung.

Andere börsennotierte Institute und große Tochtergesellschaften

Für andere börsennotierte Institute (d.h. weder SNCIs noch große Institute) und große Tochtergesellschaften sieht das Konsultationspapier eine erweiterte Offenlegung anhand dreier Templates vor: Transitionsrisiken aus den Treibhausgasemissionen bei Unternehmensfinanzierungen (Template 1) und der Energieeffizienz bei Immobilienfinanzierungen (Template 2) sowie physische Klimarisiken im Bankbuch (Template 5A).

Treibhausgasemissionen aus Unternehmensfinanzierungen (Template 1)

Template 1 zielt darauf ab, die Transitionsrisiken aus finanzierten Treibhausgasemissionen offenzulegen. Anzugeben sind hierzu bilanzielle Risikopositionen aus Krediten, Darlehen, Wertpapieren und Beteiligungen gegenüber nicht-finanziellen Unternehmen im Bankbuch.

Hierzu erfolgt eine sektorale Gliederung der Exposures – wie bereits im vereinfachten Template 1A für SNCIs – entlang der NACE-Systematik. Im Vergleich zu dem Template für SNCIs ist dieses jedoch deutlich umfangreicher: Die EBA hat zusätzliche, klimarelevante Sektoren ergänzt, insbesondere zur genaueren Abbildung des fossilen Brennstoffsektors. Damit sollen Transitionsrisiken künftig noch granularer und konsistenter offenlegt werden.

Die Spaltenstruktur von Template 1 verlangt eine umfassende Aufschlüsselung der relevanten Exposures hinsichtlich der Treibhausgasemissionen der finanzierten Unternehmen. Zunächst sind die bilanziellen Positionen in Gänze zu melden. Innerhalb dieser Gesamtposition sind separate Angaben zu machen:

- Positionen, die von den Pariser EU-Benchmarks ausgeschlossen sind.
- Positionen, die gemäß Climate Change Mitigation als ökologisch nachhaltig klassifiziert sind.
- Positionen mit erhöhtem Kreditrisiko (nach Stufe 2) sowie notleidende Forderungen.

Ein wichtiger und zugleich sehr herausfordernder Bestandteil des Templates sind die Treibhausgasemissionen der finanzierten Unternehmen. In Template 1 müssen diese Emissionen differenziert nach Scope 1 (direkte Emissionen), Scope 2 (indirekte Emissionen durch bezogene Energie) und Scope 3 (indirekte Emissionen

entlang der Wertschöpfungskette) aufgeschlüsselt werden. Anzugeben sind hierbei die mit dem Exposure des Instituts (anteilig) in Verbindung stehenden Emissionen.

Darüber hinaus müssen Institute offenlegen, in welchem Umfang sie für die Emissionsberechnung auf Schätzmethoden zurückgreifen, bspw. nach der PCAF-Methodik (Partnership for Carbon Accounting Financials). Dies schafft u.a. Transparenz über die Datenqualität.

Abschließend erfolgt die Einteilung der Exposures nach vier Restlaufzeit-Bändern. Ergänzend wird die durchschnittlich gewichtete Laufzeit ausgewiesen, um die Exponierung gegenüber langfristigen ESG-Risiken besser einschätzen zu können.

Energieeffizienz bei Immobilienfinanzierungen (Template 2)

Dieses Template richtet sich an Institute mit Immobilienfinanzierungen und beinhaltet die Verteilung der Immobiliensicherheiten nach Energieeffizienz. Darzustellen sind auch Immobilien aus Wiederinbesitznahme. Die Offenlegung erfolgt differenziert für Gewerbe- und Wohnimmobilien im EU- und Nicht-EU-Raum.

Die Tabelle gliedert die Exposures vorrangig nach zwei Kriterien: dem numerischen Energieverbrauch (EP-Wert) und dem Energieeffizienzlabel (EPC-Wert) der Immobilien. Die Aufschlüsselung des Energieverbrauchs erfolgt in vordefinierten Verbrauchsintervallen der Sicherheiten (von $\leq 100 \text{ kWh/m}^2$ bis $> 500 \text{ kWh/m}^2$). Ergänzend dazu müssen Institute angeben, ob es sich bei dem EP-Wert um einen geschätzten Wert handelt. Ist kein gemessener oder geschätzter EP-Wert vorhanden, ist dies ebenfalls separat auszuweisen. Dies ermöglicht Marktteilnehmern eine Validierung der übrigen EP-Angaben und eine Einschätzung der Datenqualität.

Parallel dazu erfolgt eine Kategorisierung nach Energieeffizienzklassen (EPC-Label), die von Klasse A (höchste Energieeffizienz) bis Klasse G (schlechteste Energieeffizienz) reicht. Immobilien ohne EPC-Label müssen ebenfalls gesondert ausgewiesen werden. Derzeit ist vorgesehen, dass nur offiziell vergebene EPC-Labels (Klasse A–G) verwendet werden dürfen.

Eine Erweiterung um geschätzte EPC-Labels – etwa als Ersatz bei fehlendem Energieausweis – wird derzeit von der EBA geprüft. Der Zusatz zur Offenlegung von EPC-Labels ist Bestandteil der laufenden Konsultation. Es ist daher möglich, dass sich der Offenlegungsrahmen in diesem Punkt noch ändert. In Diskussion ist derzeit ebenso die Offenlegung der Energieeffizienz von Immobilien in den Cover Pools von Covered Bonds.

Physische Klimarisiken im Bankbuch (Template 5A)

Template 5A richtet sich speziell an andere börsennotierte Institute sowie große Tochtergesellschaften und bildet die Offenlegung physischer Klimarisiken ab. Es

erfasst Risikopositionen aus Krediten, Darlehen, Wertpapieren und auch Beteiligungen gegenüber nicht-finanziellen Unternehmen im Bankbuch sowie alle mit Immobilien besicherten Finanzierungen unabhängig von der Art der Gegenpartei.

Inhaltlich ähnelt Template 5A dahingehend dem Template 1A, das für SNCIs vorgesehen ist. Beide dienen der Identifikation und Bewertung physischer Risiken aus dem Klimawandel in vorgegebenen NACE-Sektoren, unterscheiden sich jedoch im Detaillierungsgrad. Analog zu Template 1A müssen Risikopositionen identifiziert werden, die physischen Risiken aus dem Klimawandel unterliegen. Auch hierzu ist eine Methode zu entwickeln und entsprechende Daten zu verwenden, die dies gewährleisten. Informationen hierzu sind im Offenlegungsbericht darzustellen. Weiterhin sind Informationen zu Restlaufzeiten, Non-Performing Exposures und Wertberichtigungen bzw. Fair-Value-Verlusten anzugeben.

Ein zentraler Bestandteil des Templates ist die geografische Aufschlüsselung, die detaillierter als in Template 1A für SNCIs ist. Das gesamte Template 5A ist jeweils einmal für die fünf wichtigsten NUTS-2-Regionen, die EU und auf Gesamtbankebene auszufüllen (Z-Achse).

HERAUSFORDERUNGEN

Die neuen ESG-Offenlegungspflichten in Säule 3 bringen neue fachliche, technische und prozessuale Anforderungen an die erstmalig zur Offenlegung verpflichteten Institute mit sich. Zwischen Risikobewertung, Datenaufbereitung und aufsichtsrechtlicher Offenlegung entstehen neue Schnittstellen, die abgestimmt und technisch verankert sein müssen. Viele Institute stehen hier vor ähnlichen Herausforderungen: fehlende Datenfelder, isolierte Prozesse und Verantwortlichkeiten.

Eine zentrale Herausforderung liegt dabei in der Koordination zwischen den für die Offenlegung verantwortlichen Stellen (häufig Finanzen/ Meldewesen) und dem Risikomanagement. Während das Risikomanagement und -controlling die inhaltlichen Bewertungsmaßstäbe und -methoden zu ESG-Risiken definiert, obliegt Finanzen die technische Umsetzung und Erstellung der Offenlegungsberichte. Die Methoden und Verfahren des Risikomanagements müssen bei der Erstellung der Offenlegungsbögen zwingend berücksichtigt werden. Umgekehrt müssen die Ergebnisse der Offenlegungsbögen konsistent in den Verfahrensweisen des Risikocontrollings und -managements adressiert werden. Die Herausforderung besteht somit nicht nur in der Befüllung neuer Offenlegungsbögen, sondern auch in der Verzahnung mit dem internen Risikomanagement.

FAZIT

Mit der Ausweitung der Säule 3 Offenlegungspflichten zu ESG-Risiken durch die CRR III wird die Schaffung von Transparenz erstmals auch für kleine und mittlere Institute, große Tochtergesellschaften und einige große Institute zur regulatorischen Pflicht. Ab dem 31. Dezember 2026 müssen diese jährlich sowohl qualitative als auch quantitative Informationen zu ESG-Risiken offenlegen.

Die neuen Vorgaben stellen Institute vor inhaltliche und organisatorische Herausforderungen. Während SNCIs einen reduzierten Offenlegungsrahmen erhalten, unterliegen

UNTERSTÜTZUNG DURCH 1 PLUS i

viele mittlere Institute einem deutlich umfangreicheren Berichtsumfang. Dies betrifft unter anderem zusätzliche Angaben zu Treibhausgasemissionen, Energieeffizienzkennzahlen von Immobilienbesicherungen sowie eine detaillierte sektorale und geografische Risikobewertung.

Der vorliegende Fachbeitrag hat gezeigt, dass der Umsetzungsaufwand nicht zu unterschätzen ist. Es braucht frühzeitige Klarheit über Zuständigkeiten, Datenanforderungen und methodische Grundlagen. Die Offenlegung von ESG-Risiken wird damit Teil der Gesamtbanksteuerung, da eine enge Verzahnung mit den Vorgehensweisen im Risikomanagement erforderlich ist.

Wir begleiten Sie gerne bei der Umsetzung der Offenlegungsanforderungen zu ESG-Risiken durch die **fachliche Einordnung** regulatorischer Anforderungen, die **inhaltliche Konzeption** und **technische Implementierung** mittels geeigneter Tools oder Softwarelösungen. Unsere **individuelle Beratung** ist dabei auf die Bedürfnisse Ihrer Institutsgröße zugeschnitten.

Sie wollen noch mehr wissen? Wie zu nahezu allen regulatorischen Themen für Banken halten wir auch zu **ESG-Risiken umfassende Consulting- und Trainingsangebote** für Sie bereit. 1 PLUS i unterstützt Sie neben der Klärung spezifischer Fragen insb. auch bei der konkreten **Gestaltung effektiver Offenlegungs- und Steuerungsprozesse** in Ihrem Institut. Sprechen Sie uns gern an! (info@1plusi.de)

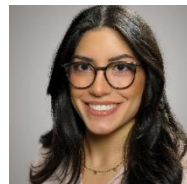
Ihr 1 PLUS i Team

ANSPRECH- PARTNER



Henning Heuter

henning.heuter@1plusi.de



Araz Hussein

araz.hussein@1plusi.de



Dr. Christian Stepanek

christian.stepanek@1plusi.de



David Kamm

david.kamm@1plusi.de